

# Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)



Berufskraftfahrer /-innen im gewerblichen Personen- und Güterverkehr müssen sich zukünftig weiterbilden.

Neben dem Hauptziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen ist u.a. auch ein Ziel, den Kraftstoffverbrauch zu senken. Die Themen für den Unterricht sind von der EU vorgegeben. Jedoch ist ein gewisser zeitlicher Spielraum vorhanden, um auf die speziellen Bedürfnisse eines jeden Betriebes gezielt einzugehen.

Der Zeitraum der vorgeschriebenen Weiterbildungen ist an Fristen gebunden, die zwingend eingehalten werden müssen.

## Wen betrifft das Gesetz?

Die Pflichtweiterbildung gilt für alle Fahrer, soweit sie Fahrten im gewerblichen Personen- oder Güterverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

Einige wenige Ausnahmen sind im § 1 Abs. 2 BKrFQG abschließend geregelt.

## Grundqualifikation

Unterschieden wird zwischen der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation.

Die Grundqualifikation besteht aus einer erfolgreich abgelegten theoretischen und praktischen Prüfung ohne vorherigen Unterricht. Die Theorieprüfung dauert 4 Zeitstunden. Die praktische Prüfung dauert bis zu 3,5 Stunden, davon 2 Stunden im Straßenverkehr.

Die beschleunigte Grundqualifikation wird durch die Teilnahme an 140 Zeitstunden Unterricht inkl. 10 Fahrstunden und einer erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfung von 90 Minuten Dauer erworben.

## Weiterbildung

Berufskraftfahrer, die

- bis zum 09. September 2008 die Klassen D1, D1E, D oder DE
- bis zum 09. September 2009 die Klassen C1, C1E, C oder CE

erworben haben, sind von der Grundqualifikation befreit (Besitzstand).

Sie unterliegen der 35-stündigen Weiterbildung in einem 5-Jahres-Zeitraum.

Um den Kraftfahrern eine jährliche Weiterbildungseinheit zu ermöglichen, ist die Aufteilung dieser 35 Stunden in 5 x 7 Std. erlaubt.

Anmerkung: Je nach Gültigkeitsdauer eines Führerscheins können die Fristen der ersten Weiterbildung angepasst werden.

Unser Tipp: Die Weiterbildungen auf 5 Jahre zu verteilen und dabei auf die gesetzlich vorgegebenen Fristen achten.

## Dokumentation der Qualifikation

Die abgeschlossene Grundqualifikation und Weiterbildung wird durch einen Eintrag im Führerschein dokumentiert. In Deutschland erfolgt die Eintragung der Ziffer „95“ mit der Frist in Spalte 12 des Kartenführerscheins.

### **Bußgelder**

Der Bußgeldkatalog sieht bei fehlender Qualifikation des Fahrers folgendes vor:

#### **Fahrer**

beim bloßen Nichtmitführen	30,00 €
bei fehlender Qualifikation	
- fahrlässige Begehung je Arbeitsschicht	50,00 €
- vorsätzliche Begehung je Arbeitsschicht	100,00 €
- insgesamt max.	5000,00 €

#### **Unternehmer**

- fahrlässige Begehung je Arbeitsschicht	200,00 €
- vorsätzliche Begehung je Arbeitsschicht	400,00 €
- insgesamt max.	20.000,00 €